Vereinbarung

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten,
(nachfolgend Zuwendungsgeberin genannt)

und

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend Zuwendungsempfängerin genannt)

über die Förderung der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Präambel

Gesetzlicher Auftrag der Jugendsozialarbeit ist es, junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern. Der Fokus richtet sich dabei auf junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen oder die hiervon bedroht sind. In der Region Hannover werden junge Menschen durch ein breites Portfolio an sozialpädagogischen Hilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration auf Grundlage des § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit gefördert.

Die Region Hannover verfolgt bei der infrastrukturellen Ausrichtung der Angebote das Ziel, dass diese unabhängig von Wohnort und Rechtskreiszugehörigkeit bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Durch eine möglichst niedrigschwellige Inanspruchnahme der Angebote sollen die sozialen und beruflichen Teilhabechancen junger Menschen verbessert werden. Eine vernetzte Angebotsstruktur mit Fokus auf die Bedarfslagen von jungen sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Menschen und der Aufbau von systematischen Strukturen sind notwendige Schritte zur Bewältigung des gelingenden Übergangs von der Schule in den Beruf.

Die Jugendsozialarbeit entfaltet ihre Angebote in verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Dazu gehören z. B. Angebote für junge Menschen mit Migrationsbiografie, aufsuchende Tätigkeiten mit Nähe zum Streetwork sowie Angebote im Kontext Schulabsentismus. Diese Angebote können oftmals nur sozialraumübergreifend und damit zuständigkeitsübergreifend umgesetzt werden. Diese Vereinbarung soll diesen Planungs- und Umsetzungsansatz unterstützen.

Die Region Hannover fördert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG die eigenständigen Kommunen in ihrer Aufgabe nach § 13 SGB VIII bei der Erfüllung derselben.

§ 1

Pflichten der Zuwendungsgeberin

(1) Die Zuwendungsgeberin gewährt der Zuwendungsempfängerin eine pauschalierte Zahlung in den Haushaltsjahren 2025 – 2029 in Höhe von jährlich 706.228,32 Euro. Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2025 – 2029 gewährt.

(2) Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt zum 30.06. des Förderjahres.

§ 2

Pflichten der Zuwendungsempfängerin

(1) Die Zuwendungsempfängerin unterstützt mit der erhaltenen Zuwendung ausschließlich Projekte der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

(2) Bei zuwendungsbasierten Angeboten ist der Zugang für anspruchsberechtigte junge Menschen aus allen regionsangehörigen Kommunen zu eröffnen.

(3) Die Zuwendungsempfängerin nimmt regelhaft an der AG Rahmenplanung im Kontext § 78 SGB VIII des Fachbereiches Jugend der Region Hannover teil.

(4) Die Zuwendungsempfängerin bestätigt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Angebote gemäß § 13 SGB VIII.

(5) Die Zuwendungsgeberin behält sich Kürzungen oder Rückforderungen vor, sofern die in dieser Vereinbarung bestimmten Leistungsverpflichtungen nicht erfüllt werden oder der Nachweis nicht erbracht wird.

§ 3

Beginn und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Beide Vereinbarungsparteien können die Vereinbarung jährlich bis zum 30.06. zum Jahresende kündigen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Regelung verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Wirksamkeit. Die unwirksame Regelung ist durch die Vereinbarungsparteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen Regelung inhaltlich möglichst nah kommt.

Hannover, _____

_____
Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Dr. Andrea Hanke
Dezernentin für Soziales, Teilhabe,
Familie und Jugend

Hannover, _____

_____
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister